Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen durch die August Mössner GmbH + Co. KG, Eschach

Zur Verwendung der August Mössner GmbH + Co. KG (als „Lieferer“) gegenüber:

a) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);

b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

3. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Vertragliche Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sind nicht als Garantie im Sinne des § 443 BGB zu verstehen, es sei denn, etwas anderes wird auf Verlangen des Bestellers ausdrücklich zugesichert.

5. Soweit diese Bedingungen und individuelle Vereinbarungen in Verträgen voneinander abweichen, gehen individuelle schriftliche Vereinbarungen vor. Technische Spezifikationen, Lasten-/Pflichtenhefte, Abnahmeprotokolle und Projektpläne werden nur Vertragsbestandteil, soweit diese ausdrücklich in Verträgen schriftlich einbezogen sind.

II. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

2. Änderungen des Leistungsumfangs, der technischen Spezifikation, der Schnittstellen, der Dokumentation, der vereinbarten Liefertermine oder sonstiger Projektparameter bedürfen einer schriftlichen Änderungsvereinbarung. Bis zur Einigung ist der Lieferer nicht verpflichtet, die Änderung umzusetzen. Der Lieferer ist berechtigt, Mehrkosten für Terminverschiebungen und sonstige Auswirkungen geltend zu machen.

3. Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

4. Änderungen oder Erweiterungen des Lieferumfangs nach Vertragsschluss bedürfen stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner. Änderungen nach Vertragsschluss können Mehrkosten verursachen und Auswirkungen auf Liefertermine haben, für die der Lieferer dann nicht verantwortlich ist.

5. Dokumentation, Schulungen und Bedienungsanleitungen werden nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang und der vereinbarten Sprache geschuldet. Zusätzliche Dokumentationsanforderungen, Übersetzungen, kundenspezifische Formate oder Zertifikate sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Entladung, Transportversicherung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung und sonstiger Nebenleistungen. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Maßgeblich sind mangels besonderer Vereinbarung die bei Auslieferung gültigen Preislisten.

3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum wie folgt zu leisten:

30 % nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung

30 % nach Ablauf der Hälfte der bei Auftragserteilung vereinbarten Lieferfrist

35 % bei Versandbereitschaft, Rechnungsstellung erfolgt 6 Wochen vor geplantem Liefertermin. Versand erfolgt nach Zahlungseingang

5 % nach Abnahme. Erfolgt die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von zehn Wochen nach Lieferung bzw. Anzeige der Abnahmebereitschaft, gilt die Leistung als abgenommen. Mössner ist in diesem Fall berechtigt, die Schlussrechnung zu stellen. Diese wird 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Zahlungen erfolgen nach den vereinbarten Meilensteinen. Wird ein Meilenstein aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht erreicht oder verzögert sich die Abnahme aus nicht vom Lieferer zu vertretenden Gründen, wird die entsprechende Zahlung gleichwohl fällig, sobald der Lieferer seine Leistungsbereitschaft oder die Erreichung des Meilensteins nachweist.

4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet

5. Wir sind berechtigt, unsere Preise (Werklohn) zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, von uns nicht beeinflusste oder beeinflussbare Änderung der der Kalkulation zugrunde gelegten Umstände eingetreten ist. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Preisschwankungen für Rohstoffe und dergleichen, nachträgliche Einführungen oder Erhöhungen von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, wodurch unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist bzw. verteuert wird. Gleiches gilt bei erheblichen Preissteigerungen oder Verfügbarkeitsproblemen hinsichtlich Energie, Vormaterialien, Zukaufteilen, Elektronikkomponenten, Transportkapazitäten oder infolge von Sanktionen, Embargos, Pandemien, Krieg, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen Lieferkettenstörungen. Der Lieferer wird die Mehrkosten auf Verlangen in geeigneter Form erläutern; eine Offenlegung der vollständigen Kalkulation ist nicht geschuldet.

6. Wenn nicht anders vereinbart, verrechnen wir die Kosten für Montage und Inbetriebnahme nach entstandenem Aufwand zu unseren jeweils aktuellen Stundensätzen. Nebenkosten, wie öffentliche Abgaben, Zölle, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten unseres Vertragspartners.

7. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Pflichten des Bestellers

1. Die Lieferzeit oder Projekttermine ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere Beibringung erforderlicher öffentlich rechtlicher Genehmigungen, Freigaben, Unterlagen, Musterteile, Schnittstelleninformationen und Anzahlungen, rechtzeitig erfüllt hat. Der Besteller trägt die Verantwortung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen am Aufstellort, insbesondere Fundamente, Medien, Energieversorgung, Absaugung, Sicherheitseinrichtungen, IT-/Netzwerkumgebung, Schnittstellen zu Fremdanlagen. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Lieferzeiten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und alle kundenseitigen Vorleistungen rechtzeitig erbracht wurden. Terminpläne sind bei Änderungen des Leistungsumfangs, Verzögerungen des Bestellers, Lieferkettenstörungen oder sonstigen nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen anzupassen.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden Versand bzw. Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

6. Wird der Versand auf Wunsch oder auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrübergang, Versand, Abnahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit Bereitstellung der Ware ab Werk bzw. gemäß jeweils vereinbarter Incoterms auf den Besteller über..

2. Eine Abnahme durch den Besteller muss zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Mit Abnahme, Abnahmefiktion oder produktiver Nutzung des Liefergegenstandes ist die geschuldete Leistung erbracht. Mögliche offene, unwesentliche Restleistungen ohne Auswirkung auf die Abnahmefähigkeit sind zu dokumentieren und hindern Fälligkeit der Vergütung und Gefahrübergang nicht.

3. Verzögert sich oder unterbleibt die Bereitstellung, der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Bereitstellung, der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand trotz Abnahmebereitschaft nicht innerhalb von 10 Werktagen ab oder verweigert er die Abnahme ohne Angabe wesentlicher Mängel, gilt die Abnahme als erfolgt. Gleiches gilt, wenn der Besteller den Liefergegenstand produktiv nutzt oder weiterveräußert. Teilabnahmen sind möglich.

6. Bei vereinbarten Funktionstests, FAT (Factory Acceptance Test) oder SAT (Seller Acceptance Test) gelten ausschließlich die schriftlich vereinbarten Abnahmekriterien. Nicht wesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie sind in einem Mängelprotokoll festzuhalten und innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. Der Vertragspartner tritt bereits bei Vertragsschluss die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an den Lieferer ab. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Gesamtforderung um mehr als 20 %, ist der Lieferer auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VII. Mängelansprüche

Sachmängel

1. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung. Leistungswerte, Taktzeiten, Verfügbarkeiten, Verbrauchswerte oder sonstige Performance-Kennzahlen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als garantierte Werte vereinbart sind. Voraussetzung ist stets, dass die vereinbarten Randbedingungen, Materialien, Werkstücke, Medien, Umgebungsbedingungen, Bedienung, Wartung und Prozessparameter eingehalten werden. Anlagen- und eventuelle Ortspezifische Abweichungen sind zulässig.

2. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

5. Der Lieferer trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Mehrkosten aufgrund Verbringung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort trägt der Besteller.

6. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Frist für Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels zweimal fruchtlos verstreichen lässt. Bei unerheblichem Mangel steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu.

7. Keine Haftung wird insbesondere übernommen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

9. Dem Besteller obliegt nach Erhalt der Lieferung eine sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

10. Verschleißteile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien sind von der Mängelhaftung ausgenommen, soweit kein anfänglicher Material- oder Herstellungsfehler vorliegt.

11. Garantien im Rechtssinne, insbesondere Leistungs-, Verfügbarkeits- oder Taktzeitgarantien, bestehen nur, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet und schriftlich vereinbart wurden.

Rechtsmängel

12. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

13. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

14. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

15. Die Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich unterrichtet, ihn angemessen unterstützt, dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht durch eigenmächtige Änderung oder nicht vertragsgemäße Verwendung verursacht wurde.

16. Bei vom Besteller bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Software, Materialien oder Vorgaben stellt der Besteller den Lieferer von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei, soweit die Verletzung auf diesen Vorgaben beruht.

VIII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen oder durch schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht

vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen zu Mängelansprüchen und Haftung.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, im Rahmen einer Garantiezusage sowie soweit nach Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Der Lieferer haftet nicht für entgangenen Gewinn oder individuelle Kosten des Bestellers. Indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, Mehrkosten der Ersatzbeschaffung, Datenverlust sowie Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Besteller sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist

5. Die Haftung des Lieferers ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf den Nettoauftragswert der betroffenen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch auf den im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Haftungshöchstbetrag, Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers nach Abschnitt VII. – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch stets spätestens 15 Monate nach Versand des Vertragsgegenstandes; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. Diese Regelungen gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie zwingender Produkthaftung gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Softwarenutzung, Daten, Remote-Zugriff und Cybersecurity

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Dokumentation ausschließlich auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von Objektcode in Quellcode umwandeln. Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

3. Alle sonstigen Rechte an Software und Dokumentationen einschließlich Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Unterlizenzen sind nicht zulässig.

4. Schnittstellen, Quellcodes, Parametrierungen, Algorithmen, Know-how, Diagnose- und Servicedaten werden vom Lieferer dem Besteller nur insoweit überlassen, wie dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5. Soweit Remote-Zugriff, Fernwartung oder digitale Serviceleistungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbart werden, hat der Besteller die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraus-

setzungen sicherzustellen. Der Lieferer haftet nicht für Störungen, Sicherheitsvorfälle oder Datenverluste, die auf Systeme, Netzwerke, Zugangsdaten oder Sicherheitsmaßnahmen des Bestellers zurückzuführen sind.

6. Der Lieferer ist berechtigt, technische Betriebs-, Diagnose- und Servicedaten in anonymisierter oder aggregierter Form zur Verbesserung, Wartung, Analyse und Weiterentwicklung seiner Produkte und Dienstleistungen zu verwenden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder ausdrücklich vereinbarten Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

XI. Ausfuhrregelungen, Sanktionen und Compliance

1. Bei der Ausfuhr unserer Produkte sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Vertragspartner einzuholen und uns vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Vertragspartner insoweit schadensersatzpflichtig zu sein.

2. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt der, jeweils nach anwendbarem Recht verantwortlichen Partei; der Besteller hat dem Lieferer jedoch alle für die Exportkontrolle erforderlichen Informationen, insbesondere Endverwendung, Endverwender, Bestimmungsland und etwaige Weiterlieferungen, vollständig und richtig mitzuteilen. Der Lieferer ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Lieferung, Leistung, Zahlung oder sonstige Vertragsdurchführung gegen anwendbare Exportkontroll-, Sanktions-, Embargo-, Zoll- Vorschriften verstoßen würde oder ein entsprechendes Risiko nicht angemessen ausgeschlossen werden kann.

3. Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferten Produkte weder unmittelbar noch mittelbar für verbotene Zwecke, verbotene Endverwender oder verbotene Bestimmungsländer zu verwenden, weiterzuliefern oder verfügbar zu machen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung stellt der Besteller den Lieferer von Ansprüchen Dritter sowie von Bußgeldern, Kosten und Aufwendungen frei, soweit die Zuwiderhandlung vom Besteller zu vertreten ist.

XII. Höhere Gewalt / Lieferkettenstörungen

1. Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Lieferers, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, Epidemien, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiekrisen, Cyberangriffe, Störungen von Transportwegen, Lieferkettenstörungen, Material- oder Komponentenknappheit, Ausfall von Vorlieferanten, Sanktionen oder Embargos, befreien den Lieferer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.

2. Lieferfristen verlängern sich angemessen. Wird die Durchführung des Vertrages für den Lieferer wesentlich erschwert oder wirtschaftlich unzumutbar, sind die Parteien verpflichtet, über eine angemessene Anpassung des Vertrages zu verhandeln. Kommt eine Anpassung nicht zustande, ist der Lieferer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

3. Für die Auslegung ist deutsches Recht maßgeblich. Sofern zweisprachige Fassungen dieser Bedingungen verwendet werden, ist die deutsche Sprachfassung maßgeblich.